

Gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung des ELJ-Landesverbands erlässt die Landesversammlung der ELJ folgende

Musterwahlordnung für Ortsverbände der ELJ

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Vorstands des Ortsverbands

_____ der ELJ.

§ 2 Zu wählende Personen

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung des Ortsverbands werden gewählt

- a) der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter
- b) die erste Vorsitzende und ihre Stellvertreterin
- c) der Kassier bzw. die KassiererIn
- d) der Schriftführer bzw. die Schriftführerin
- e) bis zu zwei Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des ELJ-Ortsverbands _____.
Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
2. Wählbar sind alle Mitglieder des ELJ-Ortsverbands _____.
Es sollen nur geeignete und verantwortungsbewusste Mitglieder gewählt werden (§ 10 Abs. 2, Satz 2 der Satzung des Ortsverbands). Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder, das sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur dann gewählt werden, wenn ihre gesetzlichen Vertreter mit der Annahme des Vorstandsamts einverstanden sind (§ 10 Abs. 2, Satz 3 der Satzung des Ortsverbands). Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich bereit erklärt haben, für ein bestimmtes Amt zu kandidieren und die Wahl anzunehmen.

§ 4 Durchführung der Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt per Handzeichen einen Wahlausschuss. Er soll aus drei Personen bestehen. Der Wahlausschuss trägt Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Er wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n.
2. Die Wahlen zu den Vorstandsämtern werden einzeln in der in § 2 genannten Reihenfolge durchgeführt.
3. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses ruft zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Jedes anwesende Mitglied kann einen oder mehrere Wahlvorschläge unterbreiten.
4. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses fragt die vorgeschlagenen Kandidaten, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Von abwesenden Kandidaten muss eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegen (§ 3 Abs. 2, Satz 4).
5. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handzeichen. Wenn ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt, wird die Wahl mit Stimmzetteln schriftlich durchgeführt. Die Stimmzettel werden von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausgegeben und eingesammelt.
6. Die Handzeichen bzw. die Stimmen auf den Stimmzetteln werden von den Mitgliedern des Wahlausschusses gezählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als Nein-Stimmen gewertet werden.
7. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Erhalten zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los. Dieses wird von dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen.
8. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis bekannt. Er/sie befragt die gewählten Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen. Von abwesenden Kandidaten muss eine schriftliche Annahmeerklärung vorliegen (§ 3 Abs. 2, Satz 4). Nimmt ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, so wird diese wiederholt.

§ 5 Protokollierung

Über die Durchführung der Wahlen wird ein Protokoll erstellt, das von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und von dem/der Schriftführer unterzeichnet wird. Es ist Teil des Protokolls der Mitgliederversammlung (§ 13 der Satzung des Ortsverbandes).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom _____ in Kraft.

Ort, Datum

Versammlungsleiter

Versammlungsleiterin

Schriftführer:in